

An die
Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Staatsanwaltschaft Wien 5
Eingel. am 24. SEP. 2010UhrMin
.....fach, mit.....Beilg.....Akten
.....Halbschriften

Betrifft:

**Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen
Landeshauptmann Dr. Michael Häupl,
Dipl.-Ing. Stefan Schmidt und Dipl.-Ing. Gerhard Rennhofer**

**Anzeige wegen Verdachtes auf Amtsmissbrauch u.a. im Zusammenhang
mit dem geplanten Bau einer Mehrzweckhalle auf dem sogenannten
Augartenspitz in 1020 Wien, Obere Augartenstraße 1 e vom 19.7.2010
Anzeige wegen Korruptionsverdachtes im Zusammenhang mit dem
geplanten Bau eines Konzertsaaes auf dem so genannten Augartenspitz in
1020 Wien, Obere Augartenstraße 1 e vom 29.7.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir beantragen aufgrund Ihrer Benachrichtigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens, Geschäftszahl **26 St 315/10w – 1**, vom 14. September 2010, dessen Fortführung und bringen folgende Bedenken gegen die Richtigkeit der Ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen sowie neue Tatsachen vor:

Die von Ihnen erwähnte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen das Bundeskriminalamt ist nicht verständlich, da wir weder dieses Amt noch dortselbst beschäftigte Personen in unsere Sachverhaltsdarstellung einbezogen haben und auch jeglicher Hinweis auf eine sachliche Einbeziehung derselben fehlt. Die Tatsache, dass gegen dieses Amt ermittelt wurde und das Bundesdenkmalamt in Ihrer Entscheidung nicht einmal erwähnt wurde, lässt darauf schliessen, dass gebotene Ermittlungsschritte unterblieben und dadurch die Ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen unvollständig sind.

Zudem erhielten wir erst vor wenigen Tagen von folgendem neuen Sachverhalt Kenntnis:

Die im abschliessenden Bericht der Volksanwaltschaft zusammengefassten Missstände wurden der Präsidentin des Bundesdenkmalamtes (BDA), Frau Dr. Barbara Neubauer, von der Volksanwaltschaft bereits am 23.01.2010 vorgehalten. Nichtsdestoweniger hat das BDA einem weiteren Antrag auf Ausweitung der mit Bescheid vom 05.03.2009 genehmigten Veränderung – teilweise Demolierung der Augarten-Umfassungsmauer – in voller Kenntnis der

Gesetzwidrigkeit sowohl des ergänzten wie auch des ergänzenden Bescheides – stattgegeben und dadurch im vollen Bewusstsein der eklatanten Verletzung des § 5 Abs.1 2. Satz Denkmalschutzgesetz (DMSG) gehandelt. Es handelt sich dabei um ein fortgesetztes Delikt und einen gröblichen Verstoß gegen das vom BDA wahrzunehmende öffentliche Interesse, mit welchem der Republik Österreich ein unwiederbringlicher Schaden im Bestand seiner geschützten Denkmale zugefügt wird.

Es besteht Grund zur Annahme, dass dieses Verhalten auf einer ungesetzlichen Einflussnahme welcher Art auch immer beruht, weil es anders kaum erklärbar ist.

Zur Frage der übergangenen Partei:

Eine genaue Prüfung der Rechtslage hat zu folgender Schlussfolgerung geführt:

§ 26 Abs. 4 DMSG besagt: *„Anträge auf Änderung oder Zerstörung eines Denkmals können von jeder Person, die Partei im Sinne des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ist, gestellt werden, desgleichen auch vom Landeshauptmann. In Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals kommt überdies auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.“*

Die auch für öffentlich-rechtliche Normen geltende Auslegungsregel des § 6 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) besagt: *„Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“*

§ 26 Abs. 4, 1. Satz DMSG unterscheidet zunächst insofern zwischen „Antragsteller“ und „Partei“, als sie das Antragsrecht grundsätzlich mit der Parteienstellung verbindet, es darüber hinaus aber auch dem Landeshauptmann unabhängig von der Parteienstellung einräumt. Damit ist zwar das Antragsrecht des Landeshauptmanns, nicht aber die damit verbundene Parteienstellung ausdrücklich festgeschrieben. Denkmöglich wäre also, dass dem Landeshauptmann entweder das Recht zur blossen Antragstellung ohne Parteienstellung zukäme, und über seinen Antrag sodann in einem Verfahren, in welchem er als Antragsteller mangels Parteienstellung keine Einflussnahme auf den Gang des Verfahrens mehr hätte (und damit seinen Antrag weder zusätzlich begründen, gegen Einwendungen verteidigen, oder auch abändern könnte), oder die Parteienstellung eben durch die Antragstellung begründet werde. Letztere Auslegung wird durch die Norm des § 26 Abs. 4, 2. Satz DMSG erhärtet, die „überdies auch“ dem Bürgermeister Parteistellung zukommen lässt. Der Ausdruck „überdies auch“ wäre ohne Bezugsobjekt sinnlos. Dieses Bezugsobjekt kann aber nur der Landeshauptmann sein, denn den Parteien im Sinne des § 8 AVG muss keine Parteienstellung zuerkannt werden, sie ergibt sich aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 AVG. Mangels eines *tertium* kann sich „überdies auch“ also nur auf den Landeshauptmann beziehen,

womit der Gesetzgeber unmissverständlich ausdrückt, dass dem Bürgermeister zwar im Zerstörungsverfahren, nicht aber – im Gegensatz zum Landeshauptmann – im Veränderungsverfahren Parteienstellung zukommt.

Nun könnte man auch einwenden, dass die Parteienstellung des Landeshauptmanns als Folge der Antragstellung an eine solche gebunden sei, d.h. nur dann, wenn der Landeshauptmann einen Antrag auf Veränderung stelle, erlange er auch Parteienstellung, während er sie bei Antragstellung durch Dritte nicht erlange.

Dem steht allerdings entgegen, dass er dadurch im Zerstörungsverfahren, für das eine analoge Regelung gelten müsste, schlechter als der Bürgermeister gestellt wäre, dem die Parteienstellung bedingungslos und unabhängig von der Person des Antragstellers eingeräumt wird. Eine solche Regelung entbehrte jedoch einer sachlichen wie auch logischen Begründung, weshalb die Parteienstellung des Landeshauptmanns in Veränderungsverfahren auch ohne Antragstellung durch den Landeshauptmann selbst eindeutig aus der Norm des § 26 Abs. 4 DMSG ablesbar ist.

Dass in den Kommentaren zum Denkmalschutzrecht mit einer Ausnahme (Geuder, Denkmalschutzrecht, 2001) keine schlüssige Aussage zu dieser Frage zu finden ist, kann daher noch kein Anlass sein, sie als strittig anzusehen. Es genügt vielmehr, wie dargelegt, die Anwendung der Auslegungsregel des § 6 ABGB auf die Norm des § 26 Abs. 4 DMSG, um eindeutig und zweifelsfrei festzustellen, dass dem Landeshauptmann im Verfahren zur Veränderung eines Denkmals Parteienstellung zukommt.

Der Landeshauptmann von Wien wurde auf diesen Umstand nachweislich hingewiesen. Die bewusste und nachhaltige Nichtwahrnehmung dieser Parteienstellung, die vom BDA für weitere Verfahren als präjudiziell angesehen werden könnte, stellt einen unzulässigen Verzicht auf gesetzlich eingeräumte Rechte des Bundeslandes dar, dessen Landeshauptmann er ist. Dies ist unabhängig davon, ob er gegen das Verfahren oder dessen Ergebnis Rechtsmittel ergreifen will oder nicht, weil er sich erst durch die Teilnahme am Verfahren ein Urteil darüber verschaffen kann, ob ein solches Rechtsmittel geboten erscheint oder nicht. Die Verhaltensweise schliesst vielmehr den Verdacht nicht aus, dass auf das Ergebnis des Verfahrens a priori Einfluss in dem Sinne zu nehmen versucht wurde, wie er in dem Genehmigungsbescheid zum Ausdruck kommt, und dass sowohl die Nichteinbeziehung des Landeshauptmanns als Partei wie die Nichtwahrnehmung der Parteienrechte als übergangene Partei ihren Grund darin hat, dem Landeshauptmann die ihm unangenehme Entscheidung zu ersparen, gegen ein offenkundig gesetzwidriges Vorgehen des BDA aufzutreten, das zu einem seinen öffentlich geäußerten persönlichen Intentionen entsprechenden Ergebnis geführt hat.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

1. Dem Landeshauptmann wird im DMSG die ausdrückliche Aufgabe zugewiesen, das öffentliche Interesse seines Bundeslandes im Denkmalschutz wahrzunehmen.
2. Der Landeshauptmann hat daher die Amtspflicht, Bescheide des BDA, die einen Verstoss gegen die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses darstellen, mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln zu bekämpfen.
3. Die bewusste Verletzung von gesetzlichen Erfordernissen, die der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses dienen, stellt einen solchen Verstoss dar.
4. Wenn daher der Landeshauptmann als Partei übergangen wurde, hat er seine Parteienstellung herzustellen, um kraft derselben einen Bescheid, der das öffentliche Interesse nicht ausreichend wahrnimmt, zu bekämpfen.
5. Die nachweislich wissentliche Unterlassung dieser Rechtshandlung stellt eine bewusste Begünstigung einer Gesetzesverletzung dar, die zu einer Schädigung im Denkmalbestand seines Bundeslandes und der Republik führt.
6. Das persönliche Interesse des Landeshauptmanns an der rechtswidrigen Genehmigung durch das BDA ist offenkundig und durch mehrere Aussagen des Landeshauptmanns belegt.

Die **Volksanwaltschaft Wien** hat den Denkmalamts-Bescheid vom 5.3.2009 intensiv geprüft. Mit Schreiben vom 26.7.2010, Geschäftszahl VA-BD-UK/0007-C/1/2009, wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt (siehe Beilage Nr.2 Seite 2, erster Absatz, unserer Sachverhaltsdarstellung vom 29.7.2010 an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption), die Volksanwaltschaft habe ihre Kritik *„Mängel in der Bescheidbegründung bzw. in den Ermittlungen hinsichtlich möglicher Alternativvarianten zur gegenständlichen Konzerthalle“* – gegenüber Jänner 2010 – erhärten und vertiefen können. Weiters seien *„Mängel bei der Bestellung und Zweifel an der Objektivität des für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gutachters ... hervorgetreten“*.

Im Juli 2010 wurde ein umfangreicher Endbericht an Bundesministerin Dr. Claudia Schmied übergeben. Am 22.September 2010 gab Frau Volksanwältin Mag. Terezija Stoisits im Plenum des Nationalrates auf Anfrage eine deutliche Erklärung ab, die Volksanwaltschaft habe *„schwere Missstände“* festgestellt.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen den Beitrag „*Zum Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 05.03.09, GZ 39.086/2008 betreffend Verbauung des so genannten Augartenspitzes*“ von MMag. Dr. H. Hofmann in „STEINE SPRECHEN“, Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege, Nr. 140(Jg. XLIX/1) Ausgabe Juni 2010 mit dem Thema **„Kulturgut und Recht“**.

Wien, am 24. September 2010

Dr. Georg Becker

Dr. Monika Roesler-Schmidt